

Schwyz, 26. März 2019

Initiative «Polizeistunde soll fallen»

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1 Ausgangslage

1.1 Die von der Jungen CVP Kanton Schwyz lancierte Initiative «Polizeistunde soll fallen!» wurde am 16. September 2016 auf der Staatskanzlei eingereicht. Mit Beschluss Nr. 450 vom 19. Juni 2018 stellte der Regierungsrat gestützt auf § 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) fest, dass die Initiative formell zustande gekommen ist.

1.2 Mit RRB Nr. 953 vom 18. Dezember 2018 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Initiative «Polizeistunde soll fallen!» gültig zu erklären und anzunehmen.

1.3 Die Ratsleitung wies mit Beschluss vom 17. Januar 2019 die Vorberatung der Initiative «Polizeistunde soll fallen!» der Rechts- und Justizkommission zu.

1.4 Die Rechts- und Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 15. März 2019 die Initiative «Polizeistunde soll fallen!» vorberaten.

2 Erwägungen zur Gültigkeit der Initiative

2.1 Gemäss § 30 Abs. 2 KV prüft der Kantonsrat die Gültigkeit einer Initiative. Diese ist zu bejahen, wenn die Einheit der Form und der Materie gewahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird und die Initiative nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV).

2.2 Die Initiative verlangt eine Teilrevision des Gastgewerbegesetzes und wurde als allgemeine Anregung eingereicht. Die Einheit der Form ist gewahrt.

2.3 Die Initiative zielt auf die Freigabe der Öffnungszeiten für gastgewerbliche Tätigkeiten. Weitere Sachbereiche sind nicht betroffen. Die Einheit der Materie ist gewahrt.

2.4 Die Initiative widerspricht den bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) nicht, weil der Arbeitnehmerschutz von der Freigabe der Öffnungszeiten nicht tangiert ist.

2.5 Die als allgemeine Anregung eingereichte Initiative lässt sich im Falle ihrer Annahme auf Gesetzesstufe praxistauglich umsetzen und ist demgemäss nicht offensichtlich undurchführbar.

2.6 Die Voraussetzungen, um die Initiative gültig zu erklären, sind gegeben.

3 Erwägungen zum Inhalt der Initiative

3.1 Mit der als allgemeine Anregung eingereichten Initiative sollen die Öffnungszeiten bei gastgewerblichen Betrieben und Anlässen dahingehend liberalisiert werden, als die im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 10. September 1997 (GGG, SRSZ 333.100) festgelegten Öffnungszeiten von 05.00 Uhr – 24.00 Uhr aus dem Gesetz entfernt und damit die Bewilligungspflicht für den Zeitraum von 24.00 Uhr – 05.00 Uhr wegfallen soll. Die an die legaldefinierten Öffnungszeiten geknüpften Sanktionsbestimmungen werden mithin obsolet.

3.2 In der Sache teilt die Rechts- und Justizkommission die Auffassung des Regierungsrates. Sie befürwortet im Grundsatz den mit einer Annahme der Initiative verbundenen Paradigmenwechsel.

3.3 Gemäss §§ 5 ff. Gastgewerbegesetz muss jeder gastgewerbliche Betrieb oder Anlass nach wie vor zwingend über eine vom zuständigen Gemeinderat erteilte Betriebs- oder Anlassbewilligung verfügen. Im Zuge der Bewilligungspflicht für gastgewerbliche Tätigkeiten wird der Gemeinderat weiterhin befugt sein, im Rahmen des Erteilens der Betriebs- oder Anlassbewilligung Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Polizeigüter öffentliche Ruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit etc. anzuordnen. Zudem verlangt die Initiative in Wiederholung dessen, dass die zuständige Behörde auch nach der Abschaffung der Öffnungszeiten die Kompetenz haben soll, Ausnahmen zum Schutz der Polizeigüter und für den Jugendschutz vorzusehen.

3.4 Die Rechts- und Justizkommission begrüsst es, dass der zuständige Gemeinderat somit auch nach der Änderung des Gastgewerbegesetzes die Möglichkeit hat, die Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe und Anlässe über die Erteilung der Betriebs- oder Anlassbewilligung dort zu regulieren, wo dies sachlich gerechtfertigt ist.

4 Behandlung im Kantonsrat

4.1 Der Kantonsrat hat innert 18 Monaten über Annahme oder Ablehnung einer Initiative zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 KV). Nachdem das Zustandekommen der Initiative am 19. Juni 2018 festgestellt wurde, muss der Kantonsrat bis spätestens 18. Dezember 2019 über die Initiative Beschluss fassen.

4.2 Die Initiative ist als allgemeine Anregung eingereicht worden. Stimmt der Kantonsrat der Initiative zu, hat der Regierungsrat die von der Initiative geforderten Gesetzesanpassungen auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (§ 31 Abs. 2 KV). Die ausgearbeitete Gesetzesvorlage wird je nach Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV unterstellt (§ 31 Abs. 2 KV). Lehnt der Kantonsrat die Initiative ab, so entscheidet das Volk über sie (§§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 1 Bst. c KV).

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Initiative «Polizeistunde soll fallen!» als gültig zu erklären.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Initiative «Polizeistunde soll fallen!» anzunehmen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3, für sich und Sekretariat der Rechts- und Justizkommission).

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident